

Gemeinde Amstetten



BEBAUUNGSPLAN

mit integriertem Grünordnungsplan
und örtlichen Bauvorschriften

„PV-Anlage Lehrhau“

Begründung – Entwurf

Plandatum: 17.07.2024

Aufgestellt
Hermaringen,

Anerkannt und ausgefertigt
Amstetten

-nach Satzungsbeschluss-

.....
Martin Todtenhaupt B.Sc.

Fachbereichsleiter
Freiraum-, Stadt- und Landschaftsplanung

-nach Satzungsbeschluss-

.....
Johannes Raab

Bürgermeister



GANSLOSER
Ingenieure | Planer | Architekten

Ingenieurbüro Gansloser
GmbH & Co. KG
Robert-Bosch-Straße 1
89568 Hermaringen
Telefon: 07322 - 9622-0
Telefax: 07322 - 9622-50

Projektnummer 222.10918.00

Bearbeitung:

Martin Todtenhaupt

B. Sc. Geographie



INHALTSVERZEICHNIS

ABBILDUNGSVERZEICHNIS 4

TABELLENVERZEICHNIS..... 5

A BEGRÜNDUNG..... 6

1.	Erfordernis der Planaufstellung.....	6
2.	Alternativenprüfung.....	6
3.	Einordnung in übergeordnete Planung.....	8
4.	Einordnung in bestehende Rechtsverhältnisse und Umfeld.....	15
5.	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs.....	15
6.	Lage und Topographie.....	15
7.	Bestand innerhalb und ausserhalb des räumlichen Geltungsbereichs.....	15
8.	Berücksichtigung der Belange aus den Beteiligungen nach § 3 und § 4 BauGB.....	16
9.	Festsetzungen des Bebauungsplans.....	16
10.	Örtliche Bauvorschriften.....	18
11.	Planungsstatistik.....	18

B UMWELTBERICHT..... 19

1.	Einleitung.....	19
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	23
3.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich.....	42
4.	Zusätzliche Angaben.....	43

C ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG..... 45

D ANHANG..... 47

E VERWENDETE GRUNDLAGEN 48

F ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG..... 49



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

4

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Potenzielle Standorte für PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Amstetten	7
Abbildung 2:	Strukturkarte Landesentwicklungsplan 2002, Ausschnitt Donau-Iller	9
Abbildung 3:	Raumnutzungskarte Regionalplan des Regionalverbandes Donau-Iller 1987	11
Abbildung 4:	Raumnutzungskarte Nordöstlicher Ausschnitt Donau-Iller 1987	12
Abbildung 5:	Ausschnitt des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands	14
Abbildung 6:	Lage Bebauungsplangebiet, Flurstück 298 nordöstlich des OT Reutti	19
Abbildung 7:	Gehölze am nördlichen Gebietsrand entlang der Heidefläche	26
Abbildung 8:	Blick von Osten auf dichteren Baum- und Strauchbestand am östlichen Gebietsrand	26
Abbildung 9:	Alter Bienenstand	26
Abbildung 10:	Ablagerung von Feldsteinen	26
Abbildung 11:	Blick von Süden auf das Plangebiet	26
Abbildung 12:	Ausschnitt Bodenkarte 1:50.000 Bodenkundliche Einheiten	30
Abbildung 13:	Südöstlicher Gebietsrand mit Weg und angrenzenden Einzelbäumen	36
Abbildung 14:	Blick vom Nordöstlichen Gebietsrand (Südhang) Richtung Reutti	36
Abbildung 15:	Blick von Südwesten über das Gebiet	36
Abbildung 16:	Blick von Südosten Richtung Reutti	36
Abbildung 17:	Absperrung Gehölze	42



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

5

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Übersicht Planungsstatistik.	18
Tabelle 2:	Festsetzungen und Angaben über Art und Umfang des Vorhabens.	20
Tabelle 3:	Ziele des Umweltschutzes.	22
Tabelle 4:	Ziele der Fachpläne.	23
Tabelle 5:	Ziele der Fachpläne.	38



A BEGRÜNDUNG

1. ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

Im Ortsteil Reutti der Gemeinde Amstetten beabsichtigt die Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH die Errichtung und den Betrieb eines Solarparks.

Die Gemeinde Amstetten möchte dieses Vorhaben unterstützen.

Mit Aufstellung des Bebauungsplans sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes auf einer Teilfläche des Flurstücks 298, Gemarkung Reutti, wie es für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage notwendig ist, geschaffen werden. Die weitere Teilfläche des Flurstücks soll als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt werden.

Das Vorhabengebiet befindet sich südlich von Amstetten, ca. 500 m nordöstlich vom Ortsteil Reutti. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Erschließung und Zuwegung des Plangebiets sind für Baufahrzeuge durch geeignete angrenzende Wirtschaftswege bzw. Feldwege bereits verfügbar.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Geltungsbereich sind benachteiligte Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG in der Fassung der Entscheidung der EU-Kommission 97/172/EG vom 10. Februar 1997 (ABl. (EG) Nr. L 72, S. 1).

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Lonsee/Amstetten (1996) als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Bebauungsplan „PV-Anlage Lehrhau“ kann somit nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Aufgrund dessen wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Zur hinreichenden Berücksichtigung der gesetzlichen und fachlichen Anforderungen an den besonderen Artenschutz wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

2. ALTERNATIVENPRÜFUNG

Für die Errichtung eines Solarparks in Form des Planvorhabens kommen ausschließlich benachteiligte Gebiete im Sinne der Richtlinie 86/465/EWG in der Fassung der Entscheidung der EU-Kommission 97/172/EG vom 13. März 1997 (ABl. (EG) Nr. L 72, S. 1) infrage.

Um diese Flächen zu lokalisieren und nach bestimmten Vorgaben zu selektieren, hat im Vorfeld eine Alternativenprüfung stattgefunden. In dieser wurden mehrere potenzielle Flächen für das Vorhaben in Betracht gezogen, geprüft und untereinander abgewogen.

Eine Untersuchung der Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH als Vorhabenträger im Jahr 2018 zeigte potenzielle Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Amstetten auf. Flächen, die dem EEG-Vergütungsanspruch entsprachen wurden in die Auswahl aufgenommen. Flächen, welche von naturschutzrechtlicher und/oder regionalplanerischer Bedeutung sind, wurden ausgeschlossen. Ebenso flossen Aspekte wie mögliche Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild sowie die Nähe zu möglichen Netzverknüpfungen in die Entscheidung mit ein.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

7

Entsprechend der Vorgaben konnten drei potenzielle Standorte für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ausfindig gemacht werden (siehe Abbildung 1).

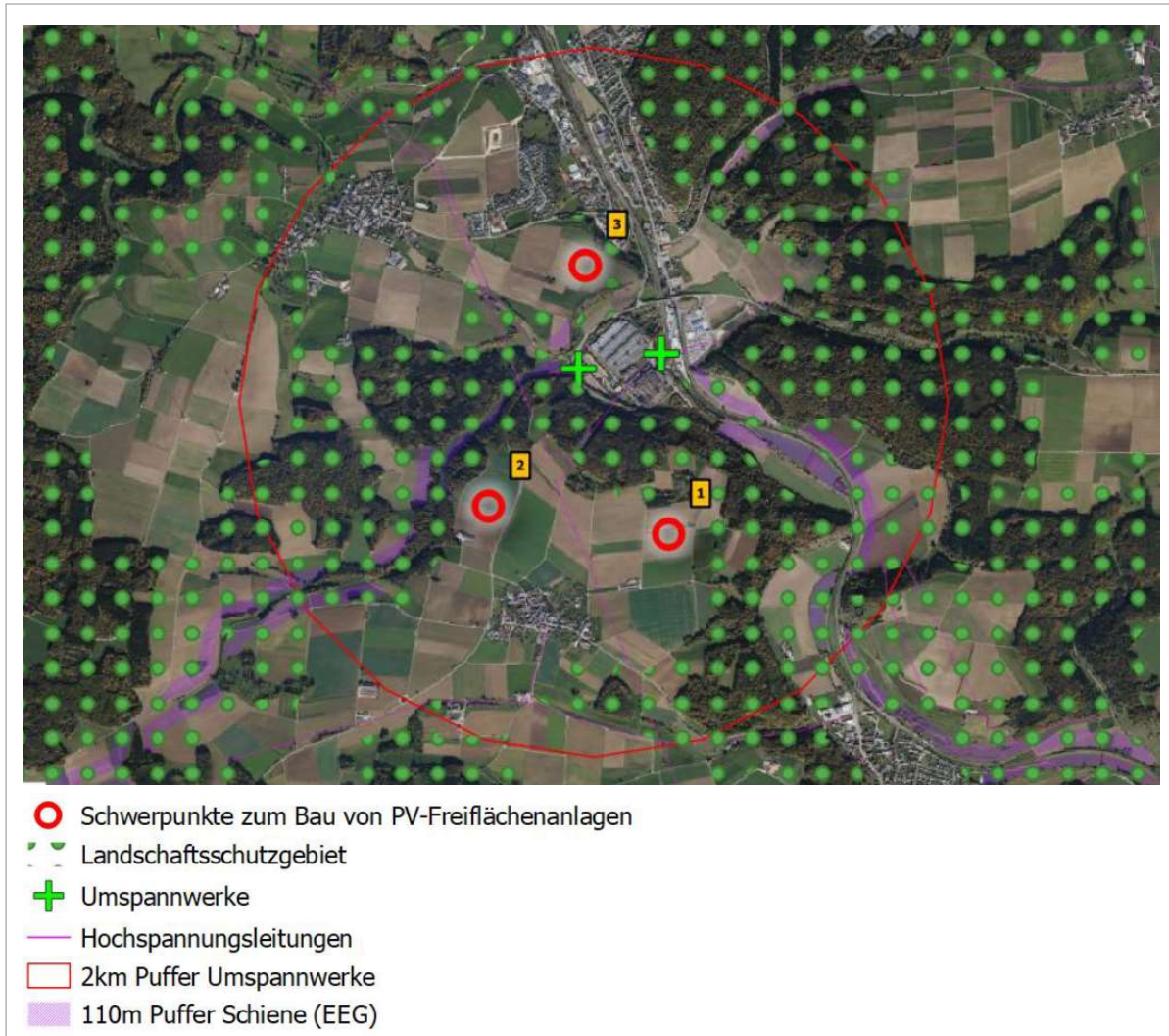


Abbildung 1: Potenzielle Standorte für PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Amstetten

Sowohl die Flächen des Schwerpunktes 1 als auch die der Alternativen 2 und 3 werden gemäß Wirtschaftsfunktionenkarte der digitalen Flurbilanz als Fläche der Vorrangflur Stufe II bewertet (überwiegend landbauwürdige Flächen, Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben). Grenzfluren und Untergrenzfluren standen nicht zur Verfügung.

Die Flächenbilanzkarte der digitalen Flurbilanz, welche Aufschluss über die Bodengüte bzw. Ertragsfähigkeit eines Flurstücks gibt, teilt die Flurstücke des gewählten Standorts sowie der Alternativen jeweils als Grenzflächen (schlechte Böden (Acker-/Grünlandzahl 25 - 34) oder Böden mit Hangneigung >21 - 35%) ein.

Gemäß vorangegangenen Kriterien sind somit alle Bereiche gleich geeignet.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

8

Der Schwerpunkt 1 wurde letztlich als Vorhabenbereich des Bebauungsplans „PV-Anlage Lehrhau“ in Amstetten Reutti festgelegt. Die Fläche entspricht insbesondere folgenden Punkten:

- EEG-Vergütungsanspruch,
- keine Schutzgebiete, die im Widerspruch mit dem Projekt stehen direkt innerhalb der geplanten Sondergebietsfläche,
- Interesse der Grundstückseigentümer am Projekt,
- Vorteilhafte Randlage für die Realisierung und Einfügung ins Landschaftsbild.

3. EINORDNUNG IN ÜBERGEORDNETE PLANUNG

3.1 Benachteiligte Gebiete in Baden-Württemberg - Energierrechtliche Rahmenbedingungen

Mit Blick auf die übergeordnete Planung sind auch die Ziele des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017) heranzuziehen.

Nach einem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg an die kommunalen Planungsträger vom 16.02.2018 muss auch der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik vorangebracht werden.

Aufgrund fehlender, bzw. ungeeigneter Flächen nach dem EEG 2017 im Land Baden-Württemberg, hat die Landesregierung die Freiflächenöffnungsverordnung verabschiedet. „Damit können Gebote für Solarparks mit einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt bis 10 Megawatt sowohl auf Acker- als auch auf Grünlandflächen in sogenannten benachteiligten Gebieten gemäß § 3 Nr. 7 EEG 2017 zugelassen werden“. (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg 2018, Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen)

Die Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen in einem solchen benachteiligten Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ EWG in der Fassung der Entscheidung der EU-Kommission 97/172/EG vom 13. März 1997 (ABl. (EG) Nr. L 72, S. 1). Das Planvorhaben ist somit mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien konform und folgt dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.

3.2 Landesentwicklungsplan

Das Plangebiet befindet sich im Gemeindegebiet Amstetten. Nach der Strukturkarte des Landesentwicklungsplans 2002 des Landes Baden-Württemberg liegt Amstetten im Bereich „ländlicher Raum im engeren Sinne“.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

9

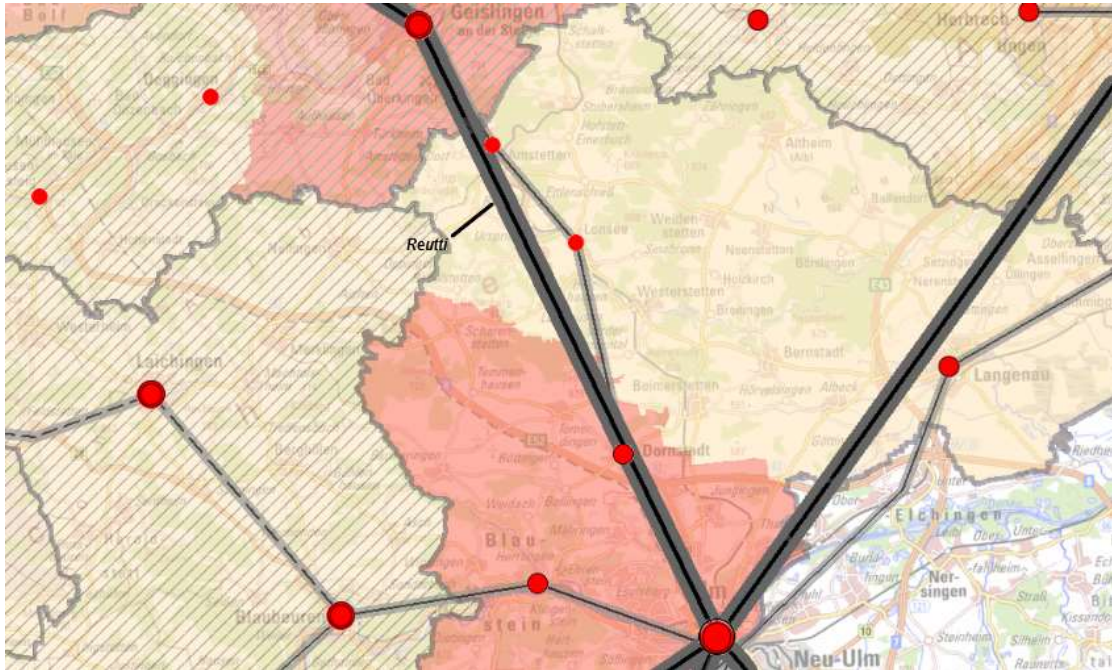


Abbildung 2: Strukturkarte Landesentwicklungsplan 2002, Ausschnitt Donau-Iller
(Quelle: <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer/> / 29.08.2022)

Aus dem Landesentwicklungsplan 2002 sind u.a. folgende Ziele und Grundsätze in Bezug auf das Planvorhaben zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

1. Leitbild der räumlichen Entwicklung

1.8 (G) Die Versorgung des Landes mit Rohstoffen, Wasser und Energie und eine umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen sind sicherzustellen; die Bedürfnisse und Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen sind angemessen zu berücksichtigen. Dazu sind eine verantwortungsvolle Nutzung und ein an der Regenerations- und Substitutionsfähigkeit ausgerichteter Verbrauch von Naturgütern anzustreben, abbaubare Vorkommen zu sichern sowie die Wiedernutzung von Altstoffen, der Anbau nachwachsender Rohstoffe und der Einsatz energie sparender Technologien zu fördern.

4. Weiterentwicklung der Infrastruktur

4.2 Energieversorgung

4.2.1 (G) Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.

4.2.2 (Z) Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

10

4.2.5 (G) Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

5.3.2 (Z) Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze:

(zu 1.8) Mithilfe der Umsetzung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die Versorgung mit regenerativer Energie gesichert und gefördert. Da Strom eine Ressource ist, die auch in Zukunft benötigt wird, kann so auch den Bedürfnissen künftiger Generationen entsprochen werden. Der Verbrauch von Naturgütern und Rohstoffen kann reduziert werden, weil der Strom auf nachhaltige Weise mithilfe von Sonnenenergie generiert wird.

(zu 4.2) Mit dem Ausbau und der verstärkten Nutzung regenerativer Energien (hier Sonnenenergie) durch die Gemeinde Amstetten im Rahmen der vorliegenden Planung kann der Verbrauch fossiler Energieträger reduziert werden.

(zu 5.3) Die Flächen im Plangebiet sind als benachteiligte Gebiete ausgewiesen und somit aus diesem Aspekt aus landwirtschaftlicher Sicht für einen Solarpark geeignet. In der Flächenbilanzkarte der digitalen Flurbilanz wird der gewählte Standort als Grenzfläche (schlechte Böden (Acker-/Grünlandzahl 25 - 34) oder Böden mit Hangneigung >21 - 35%) ausgewiesen. Durch die Nutzung von Ramppfosten zur Aufstellung der Modultische wird der Boden nur in geringem Maße baulich beeinflusst. Der restliche Boden unter den Photovoltaikmodulen unterliegt keiner Veränderung durch den Bau bzw. das Aufstellen dieser. Bei einem Rückbau verbleiben keine Baumaterialien wie Betonfundamente. Der Eingriff durch das Planvorhaben erfolgt so ressourcenschonend wie möglich. Es wird nur so viel landwirtschaftliche Fläche wie nötig in Anspruch genommen, eine Versiegelung findet nur zu einem sehr geringen und unbedingt notwendigen Teil statt. Ansonsten wird die Bodengüte durch die Photovoltaikanlagen nicht negativ verändert, sondern bewahrt bzw. potentiell eher aufgewertet (z.B. keine Düngemittel). Letztlich werden die Flächen nicht vollständig der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Zwischen den Modulen können Flächen weiterhin als extensive Grünflächen und im Rahmen einer Weidebewirtschaftung landwirtschaftlich genutzt werden.

3.3 Regionalplan

3.3.1 Regionalverband Donau-Ilser 1987

Im Regionalplan des Regionalverbandes Donau-Ilser 1987 unterliegt das konkrete Plangebiet mit seinen Grenzen keinen Zielen der Raumordnung und Landesplanung. In Richtung Osten und Norden grenzt ein Landschaftliches Vorbehaltsgebiet an. Es werden keine Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet) überplant.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

11

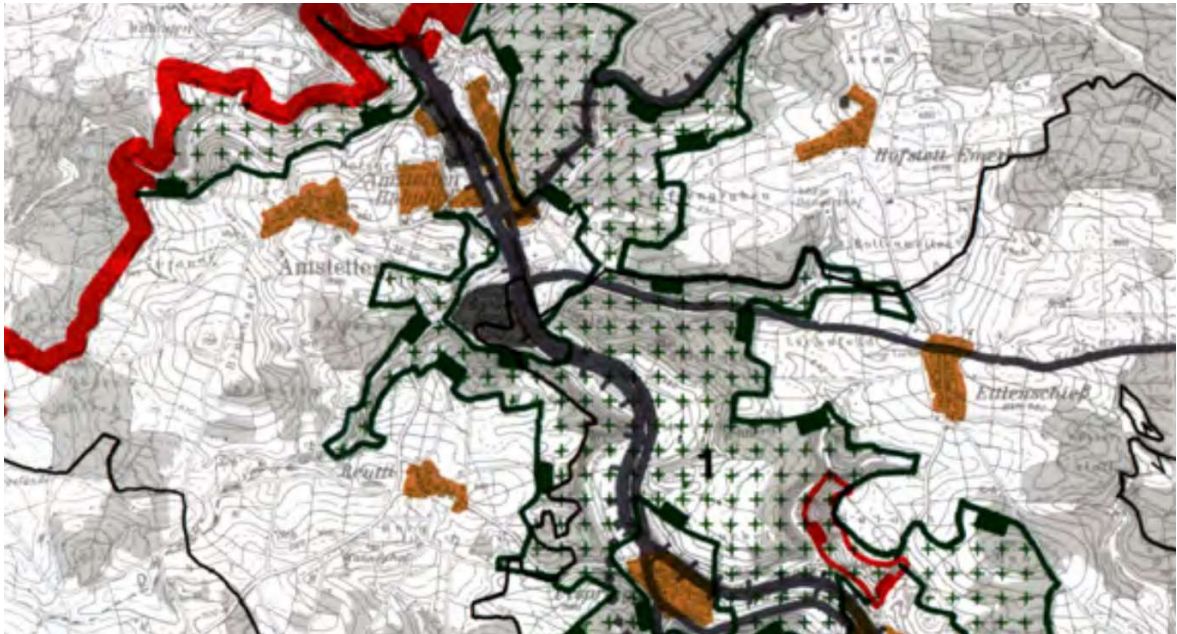


Abbildung 3: Raumnutzungskarte Regionalplan des Regionalverbandes Donau-Iller 1987
(Quelle: <https://www.rvdi.de/regionalplan/regionalplan-1987> 31.01.2023)

Gemäß Textteil des Regionalplans mit seinen Plansätzen und Begründungen sollen mit Festlegung des fachlichen Zieles III. 1. Landwirtschaft in der Region Donau-Iller landwirtschaftliche Flächen, die insbesondere für die landwirtschaftliche Erzeugung besonders geeignet sind, so weit wie möglich von anderen Nutzungen freigehalten werden. Landwirtschaftliche Flächen mit beeinträchtigten Erzeugungsbedingungen wiederum liegen im Nahbereich Lonsee-Amstetten, im Bereich des vorliegenden Plangebietes.

Das Flurstück im Geltungsbereich wird gemäß Wirtschaftsfunktionenkarte der digitalen Flurbilanz als Fläche der Vorrangflur Stufe II bewertet (überwiegend landbauwürdige Flächen, Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben). Westlich angrenzend liegen Flächen der Vorrangflur I, welche als beste Standorte überwiegend landbauwürdige Flächen umfassen, Fremdnutzungen müssen hier ausgeschlossen bleiben. Besser geeignet als Flächen der Vorrangflur Stufe II sind Grenzfluren und Untergrenzfluren. Letztere sind in Amstetten nicht vorhanden. Grenzfluren scheiden, z. B. östlich angrenzend aus, da die Flächen durch festgelegte Schutzgebiete den Zielen der Raumordnung unterliegen.

Die Flächenbilanzkarte der digitalen Flurbilanz, welche Aufschluss über die Bodengüte bzw. Ertragsfähigkeit eines Flurstücks gibt, teilt das Flurstück des gewählten Standorts als Grenzflächen (schlechte Böden (Acker-/Grünlandzahl 25 - 34) oder Böden mit Hangneigung >21 - 35%) ein.

Die Planung widerspricht den fachlichen Zielen des Regionalplan Region Donau-Iller 1987 somit nicht.

3.3.2 Fortschreibung des Regionalplans Region Donau-Iller

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Region Donau-Iller wird nördlich sowie teilweise innerhalb des Plangebietes ein Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) von Nordwest nach Südost verlaufend festgelegt. Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes bestehen zur



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

12

Ausweisung der PV-Anlagen jedoch keine Bedenken, da das Vorranggebiet nördlich der geplanten Fläche verläuft. Weitere Einschränkungen bzw. Restriktionen finden sich nicht.

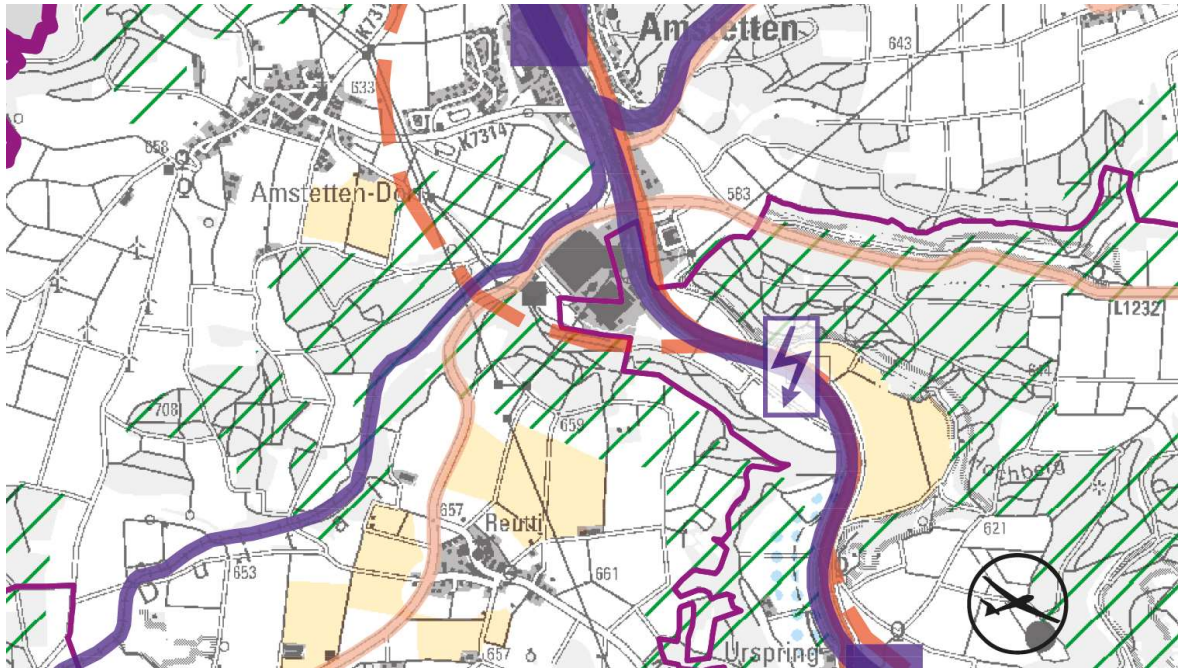


Abbildung 4: Raumnutzungskarte Nordöstlicher Ausschnitt Donau-Iller 1987
(Quelle: <https://www.rvdi.de/regionalplan/fortschreibung> 29.08.2022)

Aus der Fortschreibung des Regionalplans Region Donau-Iller sind u.a. folgende Ziele und Grundsätze in Bezug auf das Planvorhaben zu beachten bzw. zu berücksichtigen

B. Fachliche Ziele und Grundsätze

B I 1 Naturschutz und Landschaftspflege

G (2) Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der ökologischen Vielfalt sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Z (5) Zur Sicherung und Entwicklung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems, zum Erhalt von Kulturlandschaften und zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden in der Raumnutzungskarte Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. In den Vorranggebieten haben die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen, sofern diese mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind.

Z (6) In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, soweit sie Ziele und Funktionen der Vorranggebiete erheblich beeinträchtigen. Ausgenommen sind die punkt- oder linienförmig in der Raumnutzungskarte dargestellten Infrastrukturen. Zudem sind Vorhaben des vorbeugenden Hochwasserschutzes zulässig, soweit im Rahmen eines behördlichen Gesamtkonzeptes die



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

13

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausreichend berücksichtigt wurden. Auch der Ausbau bestehender öffentlicher Infrastrukturen ist in den Vorranggebieten zulässig, wenn keine gleichwertigen, geringer belastenden Standortalternativen zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für Erweiterungen land- oder forstwirtschaftlich privilegierter Anlagen. In jedem Fall ist zu gewährleisten, dass die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes erhalten bleibt.

B I 2 Land- und Forstwirtschaft

B I 2.1 Landwirtschaft

G (2) Der Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Flächen sollen in ihrer Gesamtheit und Ertragskraft erhalten werden. Landwirtschaftliche Flächen und insbesondere diejenigen Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

G (3) Zur Sicherung zusammenhängender, aufgrund ihrer Wertigkeit und Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeigneter Flächen werden in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt.

G (4) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig.

B V 2 Energieversorgung

G (1) Die Erhaltung und Entwicklung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und zugleich umwelt- und klimaverträglichen regionalen Energieversorgung soll durch einen Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt werden.

G (2) Die regional verfügbaren erneuerbaren Energiepotenziale sollen genutzt werden. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien soll die Verträglichkeit mit natur- und landschaftsschutzbezogenen, landwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Belangen besonders berücksichtigt werden.

2.2 Solarenergie

B V 2.2 Solarenergie

G (2) Freiflächen-Solaranlagen sollen vorzugsweise in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. Bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

14

Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze:

Durch geeignete Maßnahmen zur Durch- und Eingrünung wird der Eingriff in das Landschaftsbild geringgehalten. Artenschutzrechtliche Belange werden geprüft. So wird den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung getragen und eine Einbindung in das Landschaftsbild geschaffen.

Mit der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf benachteiligten Flächen im Sinne der Richtlinie 86/465/ EWG in der Fassung der Entscheidung der EU-Kommission 97/172/EG vom 13. März 1997 (ABl. (EG) Nr. L 72, S. 1) wird eine umwelt- und klimaverträgliche regionale Energieversorgung aus erneuerbarer Energie vorangetrieben. Hierbei werden zudem keine Flächen der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe I in Anspruch genommen. Das Plangebiet liegt nicht in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.

3.4 Flächennutzungsplan

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Lonsee/Amstetten (1996) ist das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

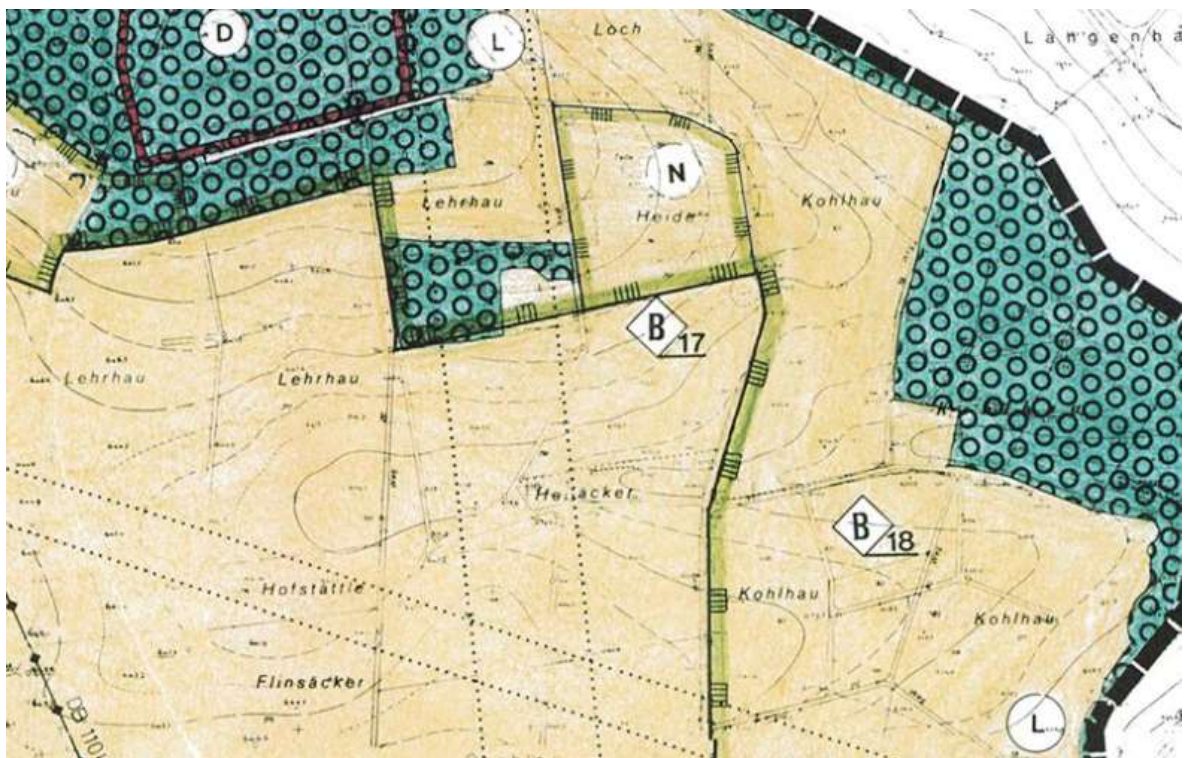


Abbildung 5: Ausschnitt des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Lonsee/Amstetten (1996)
(Quelle: Lonsee/Amstetten (1996))

Der Bebauungsplan entspricht nicht den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans und kann daher nicht aus diesem entwickelt werden. Entsprechend wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

15

4. EINORDNUNG IN BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE UND UMFELD

Innerhalb sowie angrenzend an den Geltungsbereich besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

5. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die nachstehend genannten Grundstücke der Gemarkung Reutti:

Grundstücke Flurstück Nr. 298 (Heidäcker)

Die angrenzenden Nachbargrundstücke sind:

Grundstücke der Gemarkung Reutti Flurstück Nr. 265 (Feldweg östlich angrenzend), 291 (Heide), 292 (Anknüpfung Feldweg nördlich), 296 (Waldfläche), 297 (Feldweg westlich angrenzend) und 299 (Öschle).

6. LAGE UND TOPOGRAPHIE

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von knapp 8,6 ha. Das Plangebiet befindet sich südlich Amstettens, nordöstlich vom Ortsteil Reutti.

Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs besteht eine Südhanglage, der südliche Teil ist in leichter Nordhanglage.

Bei der Fläche handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die angrenzenden Flächen im Süden, Osten und Westen werden ebenso landwirtschaftlich genutzt. Im Norden befinden sich eine Waldfläche und eine Biotopfläche in Form einer Heide angrenzend an den Geltungsbereich. Ein Teilbereich mittig an der östlichen Grenze ist als Biotopfläche ausgewiesen.

7. BESTAND INNERHALB UND AUSSERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

7.1 Nutzung

Die Grundstücke im Geltungsbereich werden zur Zeit der Aufstellung des Bebauungsplans zum Großteil landwirtschaftlich genutzt.

7.2 Bodenwerte

In der Bodenkarte 1: 50.000 des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau des Regierungspräsidiums Freiburg sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans drei verschiedene Bodenarten ersichtlich.

Beim Großteil der Fläche handelt es sich um den Bodentyp *Braune Rendzina, Rendzina und Terra fusca aus Kalkstein* der Kartiereinheit o1, welche besonders auf den kuppigen Hochflächen der Ostalb verbreitet sind. Die Bodenkennwerte dieses Bodentyps werden auf gering bis mittel eingestuft.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

16

Ein Teilbereich des Gebiets (horizontaler Streifen mittig im Geltungsbereich) weist den Bodentyp *mäßig tiefes bis tiefes Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen* im Kartierungsbereich o8 auf, welches vorwiegend in Trockentälern und auf Albhochflächen vorkommt. Die Bodenkennwerte dieses Bodentyps werden auf mittel bis hoch eingestuft.

Ebenso befindet sich westlich der Bodentyp der Kartiereinheit o4 *Kolluvium über Terra fusca, Kolluvium über Parabraunerde sowie mittel tiefes bis tiefes, z.T. kalkhaltiges Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen über Fließerden*. Die Bodenkennwerte des Bodentyps werden auf mittel bis hoch eingestuft. Dieser Bodentyp lässt sich vorwiegend in Karstwannen und flachen Trockentalmulden auf der Hochfläche der Ostalb finden.

7.3 Eigentumsverhältnisse

Die Grundstücke innerhalb des Gebietes sind in privatem Eigentum.

7.4 Verkehrserschließung

Das Gebiet ist über Feld- und Wirtschaftswege an das örtliche und überörtliche Straßennetz angeschlossen. Im Osten verläuft die B 10. Im Westen verläuft die L 2132.

Der Feldweg mit der Flur-Nr. 265 kann als Erschließung in Richtung Westen zur L 2132 genutzt werden. Dieser Feldweg verläuft ebenso in Richtung Süden und kann in Verbindung mit dem Feldweg der Flur-Nr. 323 als Anschluss an die K 7401 dienen, die wiederum an die B 10 anschließt.

8. BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE AUS DEN BETEILIGUNGEN NACH § 3 UND § 4 BAUGB

Die Belange der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange werden nach § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Die Abwägungsergebnisse werden in den Abwägungstabellen zusammengefasst.

9. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

9.1 Art der baulichen Nutzung

Da im Plangebiet Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung aufgestellt werden sollen, wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ festgesetzt.

Die zum Anschluss an das Stromnetz und den Betrieb erforderlichen Anlagen und Nebenanlagen einschließlich der notwendigen Zuwegungen und Einfriedungen sind zugelassen.

9.2 Maß der baulichen Nutzung

9.2.1 Grundflächenzahl

Um das Plangebiet bestmöglich für die Erzeugung erneuerbarer Energie ausnutzen zu können und dennoch einen adäquaten Anteil nichtüberbauter Fläche sicherzustellen, wird die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,8 als Obergrenze festgesetzt. Die genutzte Fläche wird jedoch nicht versiegelt. Zur Berechnung wird die durch die Photovoltaikmodule



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

17

überspannte Fläche herangezogen, welche bis auf die bodenschonende Befestigung durch Ramppfosten nahezu vollständig begrünt ist.

9.2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Begrenzung der Anlagenhöhe sowie die Mindesthöhe der Solarmodule über der natürlichen Geländeoberfläche geregelt. Es soll verhindert werden, dass unerwünschte Fernwirkungen auftreten, aber sich gleichzeitig eine geschlossene Vegetationsdecke ausbilden kann.

9.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen festgesetzt. Diese sind so gewählt, dass eine möglichst flexible und vollständige Ausnutzung der Grundstücke zur Energieerzeugung ermöglicht wird.

9.4 Flächen für die Landwirtschaft

Das komplette Flurstück Nr. 298 bleibt in privater Hand und wird für die Dauer des Betriebs des Solarparks an den Betreiber verpachtet.

Die an das Sondergebiet nördlich angrenzende Fläche ist als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt, um die landwirtschaftliche Produktion in diesem Bereich zu sichern und das vorhandene Biotop auf der landwirtschaftlichen Fläche zu schützen.

Die Aufnahme in den Geltungsbereich erfolgt auch, da nach Aufgabe und Rückbau des Solarparks, beide Teilbereiche wieder der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden sollen und so eine einheitliche Planung gegeben ist.

9.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

9.5.1 Anforderung an Oberflächen, Versickerung

Um den Eingriff in den Naturhaushalt und die Menge an zu bewirtschaftendem Regenwasser so gering wie möglich zu halten, sind alle befestigten Flächen mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. So wird das Niederschlagswasser zudem so gut wie möglich direkt vor Ort versickert.

9.5.2 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung der Zugriffsverbote sind gemäß Fachbeitrag Artenschutz Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Auf diesen wird verwiesen. Die Maßnahmen sollen möglicherweise entstehende Beunruhigungen oder Störungen der vorkommenden Tier- und Vogelarten vorsorglich vermeiden.

9.6 Pflanzgebote und Pflanzhaltungen

Die Pflanzgebote dienen der Durch- bzw. Begrünung sowie Eingrünung des Plangebiets. Somit wird sichergestellt, dass sich das Plangebiet in die Landschaft einfügt und Störungen für Erholungssuchende minimiert werden. Aufgrund der bestehenden Gehölze mittig des Geltungsbereichs, wird auf eine Eingrünung entlang der bestehenden Grünstrukturen in der nordöstlichen Ecke des Sondergebiets verzichtet.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

9.7 Rückbau

Um das Landschaftsbild wieder herzustellen, dem Boden wieder seine Leistungsfähigkeit zu ermöglichen und anderweitige Nutzungen auf dem Gelände auszuschließen, enthält der Bebauungsplan eine Rückbauverpflichtung nach Aufgabe der Photovoltaikanlage und die Festsetzung zur Folgenutzung als Fläche für die Landwirtschaft.

10. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

10.1 Anforderung an unbebaute Flächen

10.1.1 Einfriedungen

Zur Sicherung des Orts- und Landschaftsbildes wurden Festsetzungen zu Einfriedung des Plangebietes getroffen. Der Bodenabstand soll gewährleisten, dass Kleintiere, (z. B. Amphibien, Reptilien, Kleinsäugetiere wie Igel) passieren können und somit keine Barrieren entstehen.

11. PLANUNGSSTATISTIK

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 8,6 ha.

Flächennutzung	Fläche in ha	Fläche in %
Sonstiges Sondergebiet	5,8	67
Landwirtschaftliche Fläche	2,8	33
Gesamtfläche	8,6	100

Tabelle 1: Übersicht Planungsstatistik.
(Quelle: Eigene Darstellung).



B UMWELTBERICHT

(§ 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB)

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Inhalte des Umweltberichts richten sich nach der Anlage zum BauGB (§ 2a S. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB).

Die Umweltbelange werden im Umweltbericht systematisch nach den Schutzgütern abgehandelt. Es erfolgt eine Bestandsaufnahme mit Bewertung, die Auswirkungen der Planung werden beschrieben, es werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation aufgezeigt sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung abgegeben.

Aufgabe der Umweltprüfung in der Bauleitplanung ist es, alle Belange des Umwelt- und Naturschutzes zusammenzuführen und den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorzulegen.

1. EINLEITUNG

1.1 Angaben zum Standort

Das Vorhabengebiet befindet sich südlich von Amstetten sowie nordöstlich des Ortsteils Reutti. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 298, welches eine Größe von ca. 8,6 ha aufweist. Die Fläche wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. In der Mitte des Flurstücks befinden sich Grünstrukturen in Form von Bäumen, Sträuchern und krautiger Vegetation, die teilweise (östlicher Rand) als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen sind.

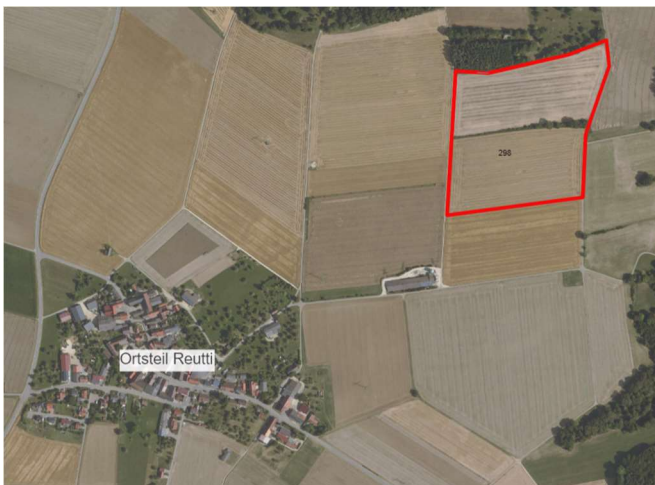


Abbildung 6: Lage Bebauungsplangebiet, Flurstück 298 nordöstlich des OT Reutti
(Quelle: Daten- und Kartenservice LUBW, Luftbild online abgerufen am 12.09.2022).



1.2 Inhalt, Ziele und Festsetzungen

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Die Festsetzungen werden in folgender Tabelle beschrieben:

Art des Gebietes (Inhalt, Art und Umfang)	Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaikanlage (GRZ 0,8) Flächen für die Landwirtschaft
Art der Bebauung (Ziele, Festsetzungen)	Modultische für PV-Anlagen; notwendige Nebenanlagen zum Betrieb der Photovoltaikanlage
Erschließung	Die Erschließung erfolgt über die bestehenden Wirtschaftswege
Flächenbedarf	Geltungsbereich ca. 8,6 ha

Tabelle 2: Festsetzungen und Angaben über Art und Umfang des Vorhabens.
(Quelle: Eigene Darstellung).

1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes

In den nachfolgenden Tabellen sind die, in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, festgelegten Ziele des Umweltschutzes aufgelistet.

Fachgesetz	Ziele und Berücksichtigung des Umweltschutzes
Bodenschutz (§ 1a BauGB)	Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen sparsamer Umgang mit Boden Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzen
Berücksichtigung im Bebauungsplan	Sorgsamer Umgang mit Boden durch Trennung von Ober- und Unterboden Restflächen sind unversiegelt zu belassen und zu begrünen Bodenversiegelungen nur dort, wo es unbedingt notwendig ist Berücksichtigung großflächiger Versiegelungen in der Eingriffsbilanzierung
Abfall- und Immissionsschutz	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm, Schadstoffe)
Berücksichtigung im Bebauungsplan	Durch den Betrieb des Solarparks ist nicht mit Schadstoffen zu rechnen.



Wassergesetz für BW	Schutz von Grundwasser, Oberflächenwasser Erhalt der natürlichen Rückhaltefähigkeit für Niederschläge
Berücksichtigung im Bebauungsplan	Das Plangebiet befindet sich in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet Nr. 425001 „WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart“ innerhalb der Zone III und IIIA. Es befindet sich nicht in einem hochwassergefährdeten Bereich (HQ ₁₀ - HQ _{Extrem}). Quellen treten im Gebiet nicht zu Tage. Das Vorhaben befindet sich innerhalb der hydrogeologischen Einheit Oberjura (Schwäbische Fazies). Das Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück versickert. Schmutzwasser und belastetes Regenwasser werden durch das geplante Vorhaben nicht entstehen.
Natur- und Landschaftsschutz, BNatSchG / NatSchG	Artenschutz, Schutz und Erhalt von Lebensräumen Erholungsfunktion der Landschaft erhalten Ausgleich von nicht vermeidbaren Eingriffen
Berücksichtigung im Bebauungsplan	Im Plangebiet befindet sich das nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchGBW geschützte Biotop Nr. 174254251594 „Hecke NO Reutti“ ein weiteres Biotop grenzt im Norden an den Geltungsbereich an, dieses ist vom Vorhaben jedoch nicht betroffen. Das Landschaftsschutzgebiet 4.25.111 „Amstetten“ und das Naturschutzgebiet 4.272 „Heiden in Lonsee und Amstetten 12 Teilgebiete“ sowie das FFH-Gebiet 7425311 „Kuppenalb bei Laichingen und Lonetal“ grenzen im Norden an den Geltungsbereich an. Es befinden sich jedoch keine geschützten Natura 2000 - Gebiete (FFH und SPA Gebiete) sowie Landschafts- oder Naturschutzgebiete innerhalb des Geltungsbereichs. Das Gebiet befindet sich teilweise innerhalb des ausgewiesenen Biotopverbunds trockener Standorte im 500 m und 1.000 m Suchraum. Nördlich angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich eine Kernfläche des Biotopverbunds. Um Beeinträchtigungen in den Natur- und Landschaftsschutz zu minimieren, wird als Eingrünung entlang der südlichen, westlichen, nordwestlichen und östlichen Grenzen des Sondergebiets eine 2,5 m breite Hecke aus standorttypischen Gehölzen angepflanzt. Das gesetzlich geschützte Biotop mittig am östlichen

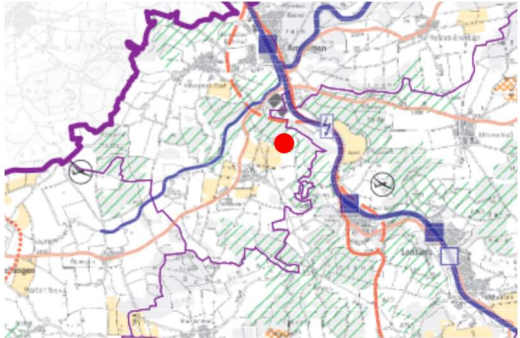
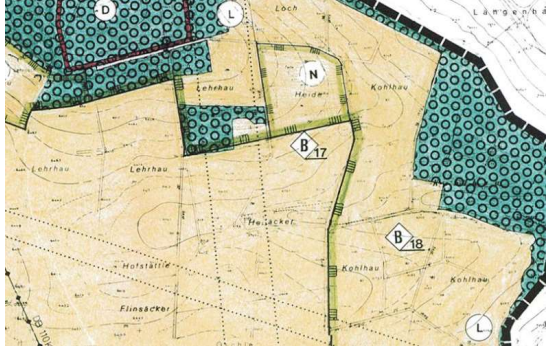


GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

	<p>Gebietsrand sowie ein Großteil der krautigen Vegetation und Sträucher wird erhalten.</p> <p>Zwischen den Modulen wird extensiv genutztes Grünland angelegt.</p>
--	--

Tabelle 3: Ziele des Umweltschutzes.
(Quelle: Eigene Darstellung).

Fachpläne	Ziele der Fachpläne
<p>Regionalplan des Regionalverbandes Donau-Iller (1987)</p>	<p>Im Regionalplan des Regionalverbandes Donau-Iller von 1987 ist das Gebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. In Richtung Osten und Norden erstreckt sich landwirtschaftliche Fläche, südwestlich angrenzend befinden sich Siedlungsbereiche. Nördlich an die Sondergebietsfläche grenzt in der Regionalplanfortschreibung ein Vorranggebiet für Natur- und Landschaft an.</p>  <p>(Quelle: https://www.rvdi.de/regionalplan/fortschreibung 29.08.2022).</p>
<p>Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband Lonsee/Amstetten (2012)</p>	<p>Das Plangebiet ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Im Parallelverfahren zum Bebauungsplan nach § 8 (3) BauGB, wird der FNP geändert.</p>  <p>(Quelle: Gemeinde Amstetten).</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

23

Landschaftsplan der Gemeinde Amstetten	-liegt nicht vor -
--	--------------------

Tabelle 4: Ziele der Fachpläne.
(Quelle: Eigene Darstellung).

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die folgende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden, umfasst gem. Anlage 1 BauGB die nachfolgenden Angaben zu:

1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.
2. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung
4. in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich beeinflusst werden

Im Zuge der Bestandsaufnahme wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang wurden sowohl der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden als auch für das Schutzgut Tiere und Pflanzen nach Baden-Württembergischem Modell bilanziert.

Europäische Vogelschutzgebiete werden von der zu betrachtenden Planung ebenso wenig tangiert, wie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Darüber hinaus sind keine umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und/oder Kulturgüter und sonstige Sachgüter gegeben. Nachfolgend werden die planungsrelevanten Schutzgüter betrachtet.

2.1.1 Bestandsaufnahme und Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

a) spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Belange des Artenschutzes müssen unabhängig von der Wahl des Bebauungsplanverfahrens betrachtet werden. § 44 BNatSchG beinhaltet bestimmte Verbote der Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten. Bei der Durchführung von Vorhaben, hat der Vorhabenträger sicher auszuschließen, dass bei zu erwartenden Beeinträchtigungen, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

24

verboten wären, hierfür eine Ausnahme möglich ist. Bestimmte Verbotssachverhalte können ggf. auch durch (vorgezogene) funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) vermieden werden. Artenschutzrechtliche Verbote sind nicht der Abwägung zugänglich. Die nach Europarecht geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, sowie die europäischen Vogelarten, sind für nach § 14 ff BNatSchG oder bestimmte Vorhaben laut BauGB zulässige Eingriffe, artenschutzrechtlich relevant.

Aus diesen Gründen wurden im Jahr 2023 zur hinreichenden Berücksichtigung der gesetzlichen und fachlichen Anforderungen an den besonderen Artenschutz Erhebungen und Auswertungen zu den Tierarten Brutvögel, Reptilien (Zauneidechse) und Haselmaus durch das Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz, Dr. Andreas Schuler durchgeführt. An dieser Stelle wird eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse aufgenommen, das ausführliche Gutachten wird den Unterlagen beigelegt.

Im Plangebiet wurden Nachweise zur Haselmaus (Nest) sowie zu einer einzelnen Zauneidechse im Bereich der bestehenden Gehölze in der Mitte des Plangebietes erbracht. Ebenso wurde neben anderen Vogelarten, die Goldammer in diesem Bereich nachgewiesen. Die Feldlerche befindet sich nicht innerhalb des Plangebietes.

Die Vermeidungsmaßnahmen V1 Gehölze, Erhalt und Schutz sowie V2 Baufeldräumung sind zu beachten. Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen ist im Gutachten sowie unter Punkt 3.2 im Umweltbericht enthalten.

Gemäß dem Gutachten sind nach eingehender Prüfung die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt.

b) Bestandsaufnahme und Auswirkung für Pflanzen / Biotoptypenbilanzierung

Die Flächen innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich überwiegend auf intensiv genutztem Ackerland. Mittig durch das Gebiet verläuft ein Streifen aus Bäumen und Sträuchern welcher sich auf einem südexponierten Feldrain befindet. Der Streifen verdichtet sich von Westen nach Osten wobei der östliche Bereich am Rand des Bebauungsplanes als gesetzlich geschütztes Biotop 174254251594 „Hecke NO Reutti“ ausgewiesen ist. Teilweise sind große, stattliche Einzelbäume (u.a. Quercus) neben weiteren kleineren Bäumen (Acer campestre, Acer pseudoplatanus etc.) vorhanden. Die Strauchschicht besteht u.a. aus Corylus avellana, Ligustrum vulgare, Viburnum lantana, Rubus i.S., Prunus spinosa sowie Sambucus nigra zudem ist ein starker Aufwuchs von Brennnesseln und Altgras vorhanden. Innerhalb der Grünstruktur befinden sich verschiedene Ablagerungen in Form von Steinen, Grasschnitt, alten Platten und Erde ebenso ist ein alter Bienenstand vorhanden. Vereinzelt sind nichtheimische Nadelbäume vorhanden (Blau-Fichte / Picea pungens).

Am nördlichen Gebietsrand grenzt eine Heidefläche (auf der östlichen Seite) sowie ein Wäldchen (Richtung Westen) an. Der Rand insbesondere der Heidefläche ist von großen Einzelbäumen (u.a. Quercus und Prunus) geprägt.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

25

Auf der östlichen Seite verläuft ein asphaltierter, auf der westlichen Seite ein geschotterter Wirtschaftsweg am Gebiet entlang.

Die nördliche bzw. nordöstliche Grundstückshälfte soll weiterhin überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Der südliche und ein Teil des nördlichen Bereichs werden als Sondergebietsfläche ausgewiesen.

In das gesetzlich geschützte Biotop im Gebiet sowie in den überwiegenden Teil der bestehenden Gehölze und krautigen Vegetation im Bereich des Feldrains wird nicht eingegriffen, diese sollen erhalten werden.

Eine Eingrünung in Form von Sträuchern (Pfg 2) ist entlang des Sondergebietes, mit Ausnahme der nordöstlichen Ecke in welcher Gehölzstrukturen bereits bestehen, vorgesehen.

Die hier vorliegende Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich wurde nach der Ökokontoverordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr in der Fassung von Dezember 2010 durchgeführt.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten



Abbildung 7: Gehölze am nördlichen Gebietsrand entlang der Heidefläche
(Quelle: Eigene Aufnahme 25.08.2022)



Abbildung 8: Blick von Osten auf dichteren Baum- und Strauchbestand am östlichen Gebietsrand
(Quelle: Eigene Aufnahme 25.08.2022)



Abbildung 9: Alter Bienenstand
(Quelle: Eigene Aufnahme 25.08.2022)



Abbildung 10: Ablagerung von Feldsteinen
(Quelle: Eigene Aufnahme 25.08.2022)



Abbildung 11: Blick von Süden auf das Plangebiet
(Quelle: Eigene Aufnahme 25.08.2022)



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

27

Im Zuge der Planung werden durch Pflanzgebote (Eingrünung durch Sträucher und Ansaat einer autochthonen Wiesenmischung) und Pflanzbindungen (Erhalt des Biotops und Grünstreifens) innerhalb des Gebietes neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen bzw. Lebensräume erhalten.

Die Bewertung der Biotoptypen im Planungsgebiet bzgl. des aktuellen Bestands und des zu erwartenden Zustands nach Umsetzung der Planung stellt sich wie folgt dar.



Biotop-Nr	Bezeichnung Biototyp	Bestand						Biotop-Nr	Bezeichnung Biototyp	Planung				
		Grundwert	Wertspanne	Faktor	Biotopwert	m²	Bilanzwert			Grundwert	Wertspanne	Biotopwert	m²	Bilanzwert
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	11	8-15		11	994	10.934	35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation + Einzelne Sträucher (Erhalt)	11	8-11	11	918	10.098
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	4	4-8		4	83.401	333.604	33.42	Fettwiese mittlerer Standorte (Pfg 1) Ansaat zwischen den Modulen und den Restflächen*2	13		13	8.232	107.016
41.22	Feldhecke	17	10-27	*0,8	14	1.794	25.116	37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (Bestand unter Modulen)*1	4		4	44.422	177.688
								37.11	Acker erhalt (außerhalb SO)	4		4	26.598	106.392
								41.20	Hecke (Pfg2)	15		15	2.225	33.375
								41.22	Hecke Erhalt (Pfb) / im SO und außerhalb des SO	14		14	1.794	25.116
								60.10	Maximale Versiegelung im Gebiet durch Schotterwege / Trafostationen etc*3	1		1	2.000	2.000
Summe Bestand							Biotopwertpunkte	369.654	Summe Planung					461.685

*Es wird eine Abwertung des BNT 41.22 im Bestand und dem Erhalt vorgenommen, da Beeinträchtigungen durch Ablagerungen (Steine, Erde, Abfall) in diesem Bereich bestehen

*1 zulässige Überbauung mit Modulen 58.027 m² SO *0,8 = 46.422 m², davon werden 2.000 m² für die Voll / Teilversiegelten Flächen im Gebiet abgezogen = 46.422 m² - 2.000 m² = 44.422 m² (Überbauung mit Modulen möglich),

*2 58.027 m² SO - 46.422 m² zulässige Überbauung verbleiben 11.605 m² nicht überbaubare Fläche / Grünfläche. Von den 11.606 m² werden die zu erhaltende Ruderalvegetation (915 m²) sowie das Pfg2 (2.225 m²) und die Feldhecke innerhalb des SO (230 m²) abgezogen, dies ergibt 8.232 m² Ansaatfläche im Gebiet



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

29

*3 Aufgrund der Errichtung eines Solarparks ist die Versiegelung im Gebiet relativ gering. Es wurde daher eine Obergrenze für die Versiegelung durch Wege und Trafostationen etc. festgelegt und entsprechend in der Bilanzierung berücksichtigt. Der von Modulen überstandene Bereich wird nicht versiegelt.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

30

Nach Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich im Schutzgut Pflanzen ein **Überschuss** von 461.685 ÖP (Planung) – 369.654 ÖP (Bestand) = **92.031 ÖP**

2.1.2 Bestandsaufnahme und Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Boden

Gemäß der Bodenkarte 1:50.000 (online abgerufen 13.09.2022 LGRB-Kartenviewer) kommen braune Rendzina, Rendzina und Terra Fusca aus Kalkstein (01), ein mäßig tiefes bis tiefes Kolluvium aus holozänen Abschwemmassen (08) und ein Kolluvium über Terra fusca, Kolluvium über Parabraunerde sowie mittel tiefes bis tiefes, z.T. kalkhaltiges Kolluvium aus holozänen Abschwemmassen über Fließberden (04) vor.

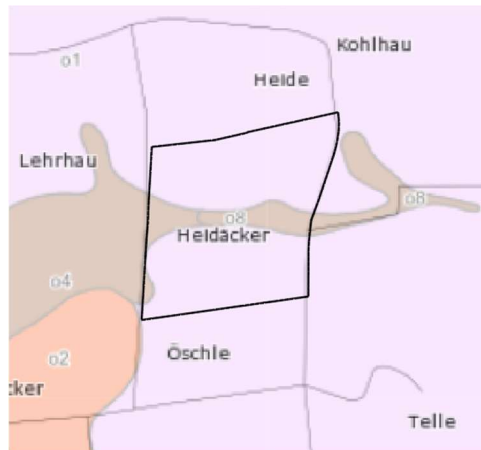


Abbildung 12: Ausschnitt Bodenkarte 1:50.000 Bodenkundliche Einheiten
braun = 04, braun= 08, lila=01

(Quelle: Online abgerufen am 13.09.2022 LGRB-Kartenviewer (lgrb-bw.de))

Die Böden im Plangebiet werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Versiegelte bzw. teilversiegelte Flächen sind im Gebiet nicht vorhanden. Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Spritz- und Düngemittel können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Gemäß der Bewertung der Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23“ (LUBW 2011) online abgerufen am 27.02.23 LGRB Info Kartiereinheit weisen die Einheiten 04 und 08 eine Gesamtbewertung von 3 (hoch) sowie 01 eine Gesamtbewertung von 2,17 (mittel) auf. Aufgrund der fehlenden versiegelten / teilversiegelten Flächen hat die Fläche somit überwiegende eine mittlere sowie teilweise eine hohe Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen (Filter- und Puffer, nat. Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf).

Eine vollständige Versiegelung von Flächen findet im Zuge der Planung lediglich im Bereich der Trafostationen statt. Die Pfosten für die Solarmodule werden ausschließlich in den Boden gerammt, eine Fixierung mit Beton o.ä. findet nicht statt. Die Wege innerhalb des Gebietes sind als teilversiegelte Schotterwege vorgesehen. Die restlichen Flächen werde mit einer artenreichen Wiesenmischung angesät. Die Wiesenflächen werden extensiv gepflegt, eine Beweidung ist prinzipiell möglich. Entlang der südlichen und westlichen Gebietsgrenze



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

31

wird eine Hecke angepflanzt. Der Bereich außerhalb des Sondergebietes wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Als Bewertungsgrundlage für das Schutzgut Boden wurden herangezogen, das Heft „Bodenschutz 23“ von 2010 – „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ sowie „Bodenschutz 24“ von 2012 – „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ von der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).



Schutzgut Boden Bestandsbewertung

Bodenklasse / Bodenart im Bestand	m ²	Natürliche Bodenfruchtbarkeit in BWE	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf in BWE	Filter und Puffer für Schadstoffe in BWE	Durchschnittliche Wertigkeit in BWE / m ²	Durchschnittliche Wertigkeit in Ökopunkte / m ² 1)	Wertigkeit vor dem Eingriff (WvE) in BWE	Wertigkeit vor dem Eingriff (WvE) in ÖP
Bodeneinheit 01 *	74.798 m ²	2	2	2,5	2,2 BWE	9 ÖP	162.312 BWE	673.182 ÖP
Bodeneinheit 04	4.614 m ²	2,5	3	3,5	3,0 BWE	12 ÖP	13.842 BWE	55.368 ÖP
Bodeneinheit 08	6.777 m ²	2,5	3	3,5	3,0 BWE	12 ÖP	20.331 BWE	81.324 ÖP
Bestand gesamt	86.189 m²						196.485 BWE	809.874 ÖP

*Bodenkundliche Einheiten gemäß Bodenkarte 1:50.000, online abgerufen 20.11.23 LGRB-Kartenviewer

Schutzgut Boden Bewertung Planungszustand

Planung	m ²	Anteil in %	Natürliche Bodenfruchtbarkeit in BWE	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf in BWE	Filter und Puffer für Schadstoffe in BWE	Durchschnittliche Wertigkeit in BWE / m ²	Durchschnittliche Wertigkeit in Ökopunkte / m ² 1)	Wertigkeit nach dem Eingriff (WnE) in BWE	Wertigkeit nach dem Eingriff (WnE) in ÖP
Bodeneinheit 01	74.714 m ²	87%	2	2	2,5	2,2 BWE	9 ÖP	164.371 BWE	672.426 ÖP
Bodeneinheit 04	4.614 m ²	5%	2,5	2	3,5	3,0 BWE	12 ÖP	13.842 BWE	55.368 ÖP
Bodeneinheit 08	4.861 m ²	6%	2,5	2	3,5	3,0 BWE	12 ÖP	14.583 BWE	58.332 ÖP
Maximale Versiegelung (Schotterwege/Trafostationen etc)	2.000 m ²	2%	0	0	0	0,0 BWE	0 ÖP	0 BWE	0 ÖP
Bestand gesamt	86.189 m²	100%						192.796 BWE	786.126 ÖP



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

33

*Bodenkundliche Einheiten gemäß Bodenkarte 1:50.000, online abgerufen 20.11.23 LGRB-Kartenviewer

*1 Rundung der ÖP auf ganze Werte z.B. 2,2 BWE * 4 = 8,8 ÖP wird aufgerundet auf 9 ÖP

Nach Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich im Schutzgut Boden **ein Defizit** von
786.126 ÖP (Planung) - 809.874 ÖP (Bestand) = **-23.748 ÖP**



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

2.1.3 Bestandsaufnahme und Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Fläche

Gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung von 2002 sowie Fortschreibung von 2016 soll die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 bundesweit von derzeit 60 ha auf weniger als 30 ha pro Tag gesenkt werden. Die Europäische Kommission strebt eine Verringerung der Flächeninanspruchnahme auf „Netto-Null“ im Jahr 2050 an.

Unversiegelte Flächen bilden Standorte für Vegetation (Wald, Landwirtschaft etc...), die wiederum in Verbindung mit dem Schutzgut Boden Voraussetzungen für viele weitere Funktionen im Naturhaushalt wie dem Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Klimaschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsschutz, landwirtschaftliche Produktion und Erzeugung nachwachsender Rohstoffe schafft. Unter anderem stellen sie somit die Lebensgrundlage der heimischen Fauna und Flora sowie für uns Menschen dar. Die Verringerung von Flächeninanspruchnahmen unbebauter Freiflächen ist daher als übergeordnetes und dringendes Ziel in der Bauleitplanung anzusehen. Jedoch ist aufgrund der baukonjunkturellen Entwicklung auch im ländlichen Bereich und der geringen innenörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten vor allem von kleineren Gemeinden und Städten die Erreichung der Ziele als schwierig anzusehen.

Der Bebauungsplan umfasst ca. 8,6 ha Fläche, wobei die tatsächlich versiegelte Fläche durch die Ramppfosten der Photovoltaikmodul(-Tische) sehr gering ausfällt, hinzu kommen lediglich die Flächen für notwendige Versorgungsanlagen. Lediglich ca. 5,7 ha des Geltungsbereichs wird als Freiflächenphotovoltaikanlage genutzt. Die andere Fläche wird weiterhin als landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet.

Die Baustraßen werden mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellt. Für das konkrete Planvorhaben kommen innerörtliche Flächen nicht in Frage. Bei Aufgabe des Solarparks können die in Anspruch genommenen Flächen problemlos einer landwirtschaftlichen Nutzung zurückgeführt werden. Während des Betriebes kann die Fläche des Sondergebietes als landwirtschaftliche Nutzfläche für Schafbeweidung genutzt werden.

Durch die Planung entfallen keine landwirtschaftlichen Wege, die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können weiterhin problemlos erreicht werden.

2.1.4 Bestandsaufnahme und Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Wasser

a) Oberflächengewässer

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

b) Grundwasser

Für die Grundwasserneubildung spielen die überlagernden Schichten eine Rolle. Aufgrund der bisher unversiegelten Flächen ist keine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung im Gebiet gegeben.

Das Plangebiet befindet sich in der hydrogeologische Einheit Oberjura (Schwäbische Fazies) (GWL).

Im Planungsgebiet erfolgt kein direkter Eingriff in das Grundwasser. Der Eingriff in das Grundwasser durch Bodenversiegelung im Bereich der geplanten Trafostationen und Wege umfasst einen kleinen Teil des geplanten Sondergebietes, der Eingriff in diesem Bereich ist



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

35

jedoch als mittel - hoch zu bewerten. Er ist bereits in der Bewertung des Bodens (Ausgleichskörper im Wasserkreislauf) berücksichtigt. Ein zusätzlicher Ausgleich ist somit nicht erforderlich. Durch die Versickerung des unverschmutzten Regenwassers auf dem Grundstück wird das Wasser dem Wasserkreislauf wieder zugeführt. Zusätzlich wird durch den Verzicht von Dünger- und Spritzmittel der Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser verringert.

2.1.5 Bestandsaufnahme und Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Klima und Luft

Es handelt sich bei den Ackerflächen sowie bei den Bäumen und Sträuchern um eine klimatisch aktive Fläche, auf welcher es zur Bildung von Frisch- und Kaltluft kommt. Durch die Photovoltaikpaneele wird das Mikroklima der Fläche beeinträchtigt, sodass es zu einer verminderten Leistung in der Frisch- und Kaltluftproduktion kommt. Die Luftströme können jedoch weitestgehend ungehindert abfließen. Die nördliche bzw. nordöstliche Fläche innerhalb des Geltungsbereichs bleibt überwiegend weiterhin landwirtschaftliche Fläche, eine Beeinträchtigung des Mikroklimas findet hier nicht statt. Die Frisch- und Kaltluftproduktion wird nicht beeinträchtigt. Insgesamt ist die überbaute Flächengröße in Bezug zu der angrenzenden offenen Landschaft, als gering zu beschreiben. Das bedeutet, dass aufgrund der angrenzenden großen und offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen die Relevanz der Fläche im Plangebiet als vergleichsweise gering einzuschätzen ist und die Klimafunktion insgesamt weiterhin erhalten bleibt.

Die Siedlungsrelevanz des Plangebietes im Speziellen liegt somit im geringen Bereich, da es keinen Teil zur siedlungsrelevanten Kalt- und Frischluftproduktion beiträgt. Insgesamt ist die Bedeutung der Planfläche für dieses Schutzgut „gering“.

Die ehemals landwirtschaftliche Fläche im Bereich des Sondergebietes wird durch die Ansaat einer artenreichen Wiesenmischung aufgewertet. Der nicht im Sondergebiet liegende Teilbereich des Flurstücks wird weiterhin landwirtschaftliche genutzt. Weiterhin wird durch die Neupflanzung von Sträuchern, dem Erhalt des gesetzlich geschützten Biotops und weiterer Gehölzstrukturen sowie durch die Beschränkung des Versiegelungsgrades die Verdunstung im Gebiet erhöht. Die Auswirkungen auf die Frischluftproduktion sind durch die vorgenannten Maßnahmen als geringfügig einzustufen.

Durch die Verschattung unterhalb der Module und die erhöhte Wärmestrahlung, kann es zu Veränderungen des Mikroklimas kommen, welche die Standortbedingungen vor Ort beeinflussen.

Es sind jedoch keine signifikanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Bei dem Vorhaben ist von keinen nachteiligen Auswirkungen auf den Klimawandel auszugehen. Durch die Nutzung von erneuerbaren Energien kann der CO₂-Ausstoß verringert und dem Klimawandel entgegengewirkt werden.

2.1.6 Bestandsaufnahme und Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das leicht hügelig, wellige Gelände in und um den Geltungsbereich ist geprägt durch eine landwirtschaftliche Nutzung. Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich ein Wäldchen sowie eine Wacholderheide. Unmittelbar östlich des Gebietes schließt ein asphaltierter Wirtschaftsweg sowie Ackerflächen an das Gebiet an. Im Weiteren sind insbesondere östlich des Gebietes größere zusammenhängende Waldflächen vorhanden. Ein Wildtiergehege befindet sich südöstlich des Plangebietes, im Südwesten grenzt ein Stall an. Eine weitere



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

36

Wegeverbindung in Form eines Schotterweges führt entlang der westlichen Gebietsgrenze in Richtung Wald.

Im Plangebiet befinden sich insbesondere mittig am östlichen Gebietsrand größere und dichte Baum-Strauchstrukturen (gesetzlich geschütztes Biotop) welche sich Richtung Westen immer weiter auflockern. Südöstlich des Gebietes sind größere Einzelbäume sowie eine Hecke vorhanden.

Die Module werden überwiegend auf der Ortschaft abgewandten Seite (Nordhang) aufgestellt. Eine 2,5 m breite Eingrünung entlang der südlichen, westlichen, nordwestlichen und östlichen Grenze des Sondergebiets in Form einer Hecke bindet das Plangebiet in die Landschaft ein. Insbesondere in unmittelbarer Nähe wird so die Sicht in das Plangebiet teilweise verhindert und der Eingriff in das Landschaftsbild für Erholungssuchende minimiert. Die Fläche am Südhang, welche von Reutti kommend relativ gut einsehbar ist, wird weiterhin überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Der Eingriff in das Landschaftsbild und der damit verbundene Erholungsnutzen wird durch die Neupflanzung von Gehölzen um und dem Erhalt von Gehölzen im Plangebiet minimiert.



Abbildung 13: Südöstlicher Gebietsrand mit Weg und angrenzenden Einzelbäumen
(Quelle: Eigene Aufnahme 25.08.2023)



Abbildung 14: Blick vom Nordöstlichen Gebietsrand (Südhang) Richtung Reutti
(Quelle: Eigene Aufnahme 25.08.2023)



Abbildung 15: Blick von Südwesten über das Gebiet
(Quelle: Eigene Aufnahme 25.08.2023)



Abbildung 16: Blick von Südosten Richtung Reutti
(Quelle: Eigene Aufnahme 25.08.2023)

2.1.7 Bestandsaufnahme und Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Es wird davon ausgegangen, dass die bestehenden Wirtschaftswege von der Bevölkerung zur Naherholung genutzt werden. Insbesondere die Verbindung zum Wald sowie der



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

37

Heideflächen am nördlichen Gebietsrand und das Wildgehege südöstlich des Plangebietes dürften für die Naherholung eine Rolle spielen.

Größere Vorbelastungen sind im Bereich des Vorhabens nicht zu erkennen, es ist jedoch möglich das geruchliche Belastungen durch die Ausfuhr von Gülle auftreten. Westlich des Plangebietes verläuft bereits eine Freileitung.

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes, insbesondere im südlichen Teil, kann die Erholungsnutzung durch die optische Veränderung des Gebietes beeinträchtigt werden. Durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen sowie dem Erhalt des gesetzlich geschützten Biotopes und der weiteren Gehölzstrukturen soll dem entgegengewirkt werden. Die Wirtschaftswege werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt, die Wege bleiben weiterhin frei zugänglich und stehen somit weiterhin für die Naherholung zu Verfügung.

Das Vorhaben wirkt sich nicht negativ auf die Gesundheit aus.

2.1.8 Bestandsaufnahme und Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Boden- und Baudenkmäler

Im Bereich des Plangebiets liegen hierfür keine Hinweise vor.

Sollten dennoch im Verlauf der Bebauung Denkmäler auftauchen, ist umgehend die Denkmalschutzbehörde zu informieren.

Land- und Forstwirtschaft

Das Flurstück im Geltungsbereich wird gemäß Wirtschaftsfunktionenkarte der digitalen Flurbilanz als Fläche der Vorrangflur Stufe II eingestuft, d.h. überwiegend landbauwürdige Flächen, (Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben). Besser geeignet als Flächen der Vorrangflur II sind Grenzflure und Untergrenzflure. Letztere sind in Amstetten jedoch nicht vorhanden. Grenzfluren scheiden, z.B. östlich angrenzend aus, da die Flächen durch festgelegte Schutzgebiete den Zielen der Raumordnung unterliegen.

Die Flächenbilanzkarte der digitalen Flurbilanz, welche Aufschluss über die Bodengüte bzw. Ertragsfähigkeit eines Flurstücks gibt, teilt das Flurstück des gewählten Standorts als Grenzflächen (schlechte Böden (Acker-/Grünlandzahl 25 - 34) oder Böden mit Hangneigung >21 - 35%) ein.

Infrastruktur

Das Vorhabengebiet befindet sich mittig zwischen der B 10 und der L 1232. Ein direkter Anschluss ist durch mehrere Feldwege gegeben.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Die Veränderung des Landschaftsbildes kann sich in diesem Falle auf das Schutzgut Mensch (Erholungsfunktion) negativ auswirken, der Verlust bestehender Vegetation kann zu Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (Lebensraumfunktion) haben.



Im Plangebiet treten sonst keine außergewöhnlichen bzw. besonders relevanten Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auf.

2.1.10 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Folgenden wird die Betroffenheit der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der EU-Vogelschutzgebiete hinsichtlich des jeweiligen Erhaltungsziels und Schutzzwecks im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) aufgezeigt. Wie im Vorfeld bereits dargelegt, werden weder Europäische Vogelschutzgebiete, noch Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung tangiert.

Schutzkategorie	Erhaltungsziel und Schutzzweck betroffen		Begründung
	Ja	Nein	
Europäische Schutzgebietskategorie			
Natura 2000- Gebiete (FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet)		x	Nördlich angrenzend
Nationale Schutzgebietskategorie			
Naturschutzgebiet		x	Nördlich angrenzend
Nationalpark / Nationale Monumente		x	-
Landschaftsschutzgebiet		x	Nördlich angrenzend
Naturpark		x	-
Naturdenkmal		x	-
Biosphärengebiet		x	-
Besonders geschützte Tiere und Pflanzen (§ 30-Biotope)	x		Biotop. Nr. 174254251594 „Hecke NO Reutti“
Wasserschutzgebiet	x		Zone III und IIIA, WSG 425001, WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart
Überschwemmungsgebiet		x	-
Boden / - Baudenkmal		x	-
Biotopverbund trockener Standorte	x		Teile des Suchraum 500 m und 1.000 m im Gebiet vorhanden

Tabelle 5: Ziele der Fachpläne.
(Quelle: Eigene Darstellung).



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

39

2.1.11 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Abfälle und Abwässer fallen im Plangebiet während des Betriebs der PV-Anlagen nicht an. Bei Aufgabe der Anlage werden die Module fachgerecht entsorgt bzw. wieder- oder weiterverwertet.

2.1.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie ist anzustreben. Mit der Planung werden der Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien Rechnung getragen.

2.1.13 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Ein Landschaftsplan ist für das Gebiet nicht vorhanden.

2.1.14 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen

Die gesetzlich vorgegebenen Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstwerte nach 39. BImSchV (39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) sind einzuhalten. Um die bestmögliche Luftqualität im Plangebiet zu erhalten und die Belange des Klimaschutzes zu berücksichtigen, sind grünordnerische Festsetzungen getroffen worden.

2.1.15 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind sowie Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle

Bei den geplanten Vorhaben ist von keinen entsprechenden nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

2.1.16 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im Zusammenhang mit benachbarten Gebieten ist eine Kumulation negativer Auswirkungen nicht zu erwarten.

2.1.17 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere der Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Für das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftliche Fläche in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage umgewandelt. Durch Festsetzungen im Bebauungsplan wird der Versiegelungsgrad minimiert. Für Stellplätze sowie sonstige befestigte Flächen im Bereich des Sondergebietes ist ein wasserdurchlässiger Belag vorzusehen.

Durch Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen im Plangebiet sollen Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden sowie die biologische Vielfalt gefördert werden. Niederschlagswasser wird Vorort versickert. So wird die örtliche Verfügbarkeit von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung im Gebiet erhalten.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

40

2.1.18 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Es sind keine baulichen Anlagen vorhanden, die Entwicklung des Sondergebietes erfolgt auf bisher unversiegelten Flächen daher sind Auswirkungen auf fast alle in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange zu erwarten. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Einzelnen wurden unter dem Punkt 2 im vorliegenden Umweltbericht behandelt.

2.2 Wirkungsanalyse

Bei der Umsetzung der Planung sind mit folgenden baubedingten Wirkfaktoren (temporär, während der Bauphase auftretenden), anlagebedingten Wirkfaktoren (alle Faktoren, die spezifisch durch die Anlage selbst bedingt sind) und betriebsbedingten Wirkfaktoren (Faktoren, die ursächlich mit dem Betrieb zusammenhängen) zu rechnen.

Es werden keine umweltgefährdenden Techniken und Stoffe gem. Anlage 1 Nr. 2 b) hh) BauGB eingesetzt.

Baubedingte Wirkungen

- Verdichtung des vorhandenen Bodens durch Baubetrieb.
- Kleinräumige Bodenumschichtung
- Immissionen (Abgase, Lärm, Staub) sowie mögl. Erschütterungen durch Baumaschinen
- Verlust von Vegetation, Eingriffe in Lebensräume von Tieren und Pflanzen

Es handelt sich um temporäre Belastungen für Mensch und Tier in der Umgebung, die jedoch nicht quantifizierbar sind. Zu erwartende Belastungen baubedingter Wirkungen sind bei Einhaltung folgender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen jedoch vernachlässigbar:

- Der Oberboden ist im Bereich der befestigten Flächen (Baustraße, Parkplätze und Nebenanlagen) vor Baubeginn abzuschleppen und separat zu lagern.
- Baufeldräumung und Entfernung von Baum- und Strauchbestand ist nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von Brutvögeln, nur in der Zeit zwischen Oktober und Februar eines jeden Jahres, zulässig. Durch Pflanzgebote werden neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen.

Anlagebedingte Wirkungen

- Geringe tatsächliche Flächenversiegelung durch Bebauung, Baustraßen und sonstige befestigte Flächen. Damit einhergehend ist der vollständige Verlust aller Bodenfunktionen
- Erhöhung des Oberflächenabflusses
- Verlust von Vegetation, Eingriffe in Lebensräume von Tieren und Pflanzen
- Änderung des Landschaftsbildes

Zu erwartende Belastungen anlagebedingter Auswirkungen sind überwiegend als unbedeutend einzustufen. Welche Eingriffe sich auf das jeweilige Schutzgut in welcher Form und in welchem Ausmaß auswirken und welcher Ausgleich erforderlich ist, wird in der



nachfolgenden Bilanzierung geklärt. Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Niederschlagswasser wird vollständig im Plangebiet versickert.
- Ein Großteil der zu versiegelten Fläche ist mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.
- Durch Pflanzgebote und Pflanzbindungen werden neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen bzw. Lebensräume erhalten.
- Festlegung eines maximalen Versiegelungsgrades

Betriebsbedingte Wirkungen

- Immissionen (Wärme, Strahlung)
Diese können zur Änderung des Mikroklimas und Beeinflussung der Fauna führen.
- Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch die Nutzung erneuerbarer Energien (PV-Anlagen), entgegenwirken des Klimawandels

Das Ausmaß der Bebauung ist durch die Festsetzungen und Vorhaben im Bebauungsplan beschränkt. Durch den Betrieb der Anlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen und Immissionen zu erwarten. Eine kleinteilige, mosaikartige Änderung des Mikroklimas erhöht das Potenzial für Artenvielfalt.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei der Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Durchführung der Planung würde dies einen Verlust von landwirtschaftlicher Fläche und Gehölzstrukturen bedeuten. Eine Minimierung des Eingriffs erfolgt über die Grünordnung und der Ausgleich für die Eingriffe in die Schutzgüter. Die Umsetzung des Bebauungsplans wäre ein sinnvoller Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energie. Die Erschließung ist über bestehende Straßen und Wege bis an bzw. in das Plangebiet gegeben. Bei nicht Nichtdurchführung der Planung würde die Ist-Situation erhalten bleiben, d.h. die Flächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Der von Bäumen und Sträuchern bewachsene Feldrain sowie das gesetzlich geschützte Biotop blieben vollständig erhalten.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans

Für die Errichtung eines Solarparks in Form des Vorhabens kommen ausschließlich benachteiligte Gebiete im Sinne der Richtlinie 86/465/EWG in der Fassung der Entscheidung der EU-Kommission 97/172/EG vom 13. März 1997 (ABl. (EG) Nr. L 72, S. 1) infrage. Bei der Auswahl der Fläche wurde zusätzlich der Kriterienkatalog der Gemeinde Amstetten „KRITERIEN FÜR PV-FREIFLÄCHENANLAGEN IN AMSTETTEN“ 29.03.2021 berücksichtigt. Im Zuge der Standortauswahl wurden durch den Vorhabenträger zudem Alternativflächen geprüft. Die Flächen schieden allerdings aus verschiedenen Gründen aus.



3. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND ZUM AUSGLEICH

3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen

- a) Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten:

V1: Gehölze: Erhalt und Schutz

Erhalt der Strauchgehölze im Geltungsbereich und Sicherung durch eine Absperrung (s. folgende Abb.). Die genaue Lage ist vor Ort mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Bäume können außerhalb der Biotopfläche entnommen werden.

Bei Zaunbaumaßnahmen direkt entlang von Gehölzbeständen (Abstand kleiner 5 m) sind diese außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen dem 01. September und 01. März durchzuführen. Bei einer Durchführung außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine Fachperson zu prüfen ob Vögel indirekt betroffen sein könnten.

Ggf. notwendige Schnitтарbeiten sind zwischen dem 01. Oktober und Ende Februar auszuführen. Bei einer Durchführung außerhalb dieses Zeitraumes ist ebenfalls durch eine Fachperson zu prüfen ob Vögel indirekt betroffen sein könnten. Während der Bauphase sind die Gehölze durch eine Absperrung abzugrenzen um Betretungen und Beeinträchtigungen zu unterbinden.

Lagerflächen müssen einen Abstand von 10 m zum Gehölzbestand aufweisen. Eine Baustellenbeleuchtung, die direkte auf die Gehölze gerichtet ist, ist nicht zulässig.



Abbildung 17: Absperrung Gehölze

(Quelle: Fachbeitrag Artenschutz, Dr. Andreas Schuler
Stand 12.12.2023)

V2: Baufeldberäumung:

Aus Vorsorgegründen (Ansiedlung von Tieren durch Revierschiebungen) wird empfohlen das Baufeld im Winterhalbjahr freizuräumen (Zeitraum 1.9. – 1.3). Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb der oben genannten Zeit sind ggf. im Vorgriff Vergrümmungsmaßnahmen einzuleiten und die Flächen regelmäßig auf das Vorhandensein



von Vögeln zu kontrollieren. Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei festgestellten Vogelbruten ist je nach Lage des Nestes der Beginn der Arbeiten anzupassen, der Brutplatz auszusparen oder der geplante Arbeitsbereich zu modifizieren.

Hinweis: Nach § 39 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, Gehölze in der Zeit vom 01. März bis 30. September zu entfernen. Ausnahmen müssen von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt werden. Insofern muss auch bei einem „Negativnachweis“ von brütenden Vögeln ein entsprechender Antrag gestellt und die UNB informiert werden

b) Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im Plangebiet wurden Festsetzungen zur Ein- und Durchgrünung sowie zum Erhalt von Gehölz- und Grünflächen im Gebiet getroffen.

Erhalt der Feldhecke (Gesetzlich geschütztes Biotop) sowie des Böschungsbereichs in der Mitte des Gebietes

Pflanzgebot 1: Ansaat der Flächen zwischen den Modulen mit einer artenreichen Wiesenmischung

Pflanzgebot 2: Anlage einer Hecke entlang der südlichen, westlichen, nordwestlichen und östlichen Grenze des Sondergebietes

3.2 Ökologische Ausgleichsmaßnahmen

Nach schutzgutübergreifender Gegenüberstellung von Bestand und Planung verbleibt kein Ausgleichsbedarf.

Schutzgut	Bestand	Planung	Ökopunkte
Pflanzen	369.654 ÖP	461.685 ÖP	+92.031
Boden	809.874 ÖP	786.126 ÖP	- 23.748
Überschuss			+68.283

Der Eingriff ist somit als ausgeglichen zu betrachten.

4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Bestandsaufnahme und die Bewertung der Schutzgüter erfolgte nach dem Stand der Technik unter Verwendung vorhandener Unterlagen und zur Verfügung gestellter Gutachten. Die Kartendarstellungen wurden mit CAD-Software erstellt.



4.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitoring

Maßnahme / Pflanzgebot	Zielzustand	Überprüfung
Pflanzgebote		
Anpflanzung Hecke erfolgt?	Freiwachsende Hecke	- Wurden die Sträucher angepflanzt? - Wie ist der Entwicklungsstand der Sträucher? - Sind Pflegeschnitte erforderlich?
Anlage extensiv Grünland zwischen den Modulen	Extensiv genutztes artenreiches Grünland	-Ansaat der Fläche erfolgt? -Aufwuchs Erfolg vorhanden? -Fläche regelmäßig gemäht oder beweidet?
Erhalt gesetzlich geschütztes Biotop sowie Bewuchs des Feldrains	Feldhecke / Ruderalvegetation mit einzelnen Sträuchern	- Sind Beeinträchtigungen auf der Fläche erkennbar? - Wurden die Gehölze erhalten?



C ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die nachfolgend dargestellten Ergebnisse stellen die allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung zum Bebauungsplan „PV-Anlage Lehrhau“ im Ortsteil Reutti der Gemeinde Amstetten dar, die im Umweltbericht dokumentiert wurden. Mit dem Bebauungsplan „PV-Anlage Lehrhau“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Hierzu wurden die zu erwartenden Umweltauswirkungen geprüft und beschrieben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich südlich der Gemeinde Amstetten und nordöstlich des Ortsteils Reutti. Die Fläche des gesamten Plangebietes beträgt 8,6 ha. Wobei jedoch lediglich ca. 5,8 ha mit Modulen überbaut werden sollen. Die restliche Fläche von ca. 2,8 ha bleibt der Landwirtschaftlichen Nutzung erhalten.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden zulässige Rahmenbedingungen für die Entwicklung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage getroffen.

Die Bewertung der Schutzgüter ergab keine besondere Betroffenheit. In das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 174254251594 „Hecke NO Reutti“ findet kein Eingriff statt. Das Biotop bleibt im Zuge der Planung erhalten. Das Gebiet befindet sich teilweise innerhalb des ausgewiesenen Biotopverbunds trockener Standorte im 500 m und 1.000 m Suchraum. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Haselmaus sowie die Zauneidechse als streng geschützte Tierarten betroffen. Durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind die Verbotstatbestände jedoch nicht erfüllt. Durch die Neugestaltung des Plangebietes entfallen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Durch Festsetzungen von Pflanzgeboten im Bebauungsplan werden Grünstrukturen im Gebiet geschaffen, besonders die Pflanzung einer Hecke als Eingrünung des Sondergebiets im Süden, Westen, Nordwesten und Osten dient der Eingliederung in die Landschaft. Im nordöstlichen Bereich bewirken dies bestehende Gehölzstrukturen. Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird der Eingriff zusätzlich so gering wie möglich gehalten. Nach schutzgutübergreifender Gegenüberstellung von Bestand und Planung verbleibt kein Ausgleichsbedarf.

Aufgrund der bestehenden Nutzungen im Plangebiet bestehen vielfältige Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern. Durch die Umsetzung der Planung ist nicht mit einer signifikanten Zunahme oder Änderung zu rechnen.

Bei Nicht-Realisierung des Bebauungsplanes können Veränderungen der derzeitigen Umweltsituation aufgrund allgemeiner Rahmenbedingungen nicht ausgeschlossen werden. Durch den Klimawandel wird sich die bioklimatische Situation für den Menschen, aber auch die klimatische Situation für alle anderen Lebewesen (Tiere und Pflanzen) durch die Zunahme von Wetterextremen, längeren Trockenzeiten und erhöhten Niederschlägen bei Unwetterereignissen verändern.

Sofern die derzeitigen Nutzungen (Landwirtschaftliche Flächen, bewachsene Böschung) beibehalten werden ist nicht von wesentlichen Veränderungen der Biotop- und Nutzungsstrukturen auszugehen.

Bei Beibehaltung der derzeitigen Nutzung ist nicht von wesentlichen Änderungen des Wasserhaushalts auszugehen. Die klimatische und lufthygienische Situation im Plangebiet



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

46

ist nicht nennenswert vorbelastet. Beeinträchtigungen bestehen lediglich durch angrenzende Feld- und Wirtschaftswege.

Im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen kommt der Umweltbericht zu dem Fazit, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der gutachterlichen Festlegungen sowie der bisherigen Planung vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umweltverträglich umgesetzt werden kann. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Besondere Schwierigkeiten beim Erstellen des Umweltberichts bzw. der Umweltprüfung sind nicht aufgetreten.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

47

D ANHANG

Fachbeitrag Artenschutz zur Artenschutzrechtlichen Prüfung bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für den Bebauungsplan „Pv-Anlage Lehrhau“, Gemeinde Amstetten-Reutti, Dr. Andreas Schuler, Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz, Stand 12.12.2023



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

48

E VERWENDETE GRUNDLAGEN

BÜRO GANSLOSER INGENIEURE, PLANER UND ARCHITEKTEN (2021):

Standortvorprüfung Amstetten aus dem Jahr 2018

BADEN-WÜRTTEMBERG (2002): Landesentwicklungsplan des Landes Baden-Württemberg

DR. ANDREAS SCHULER BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND ARTENSCHUTZ,
Fachbeitrag Artenschutz zur Artenschutzrechtlichen Prüfung bezüglich der
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für den Bebauungsplan „Pv-Anlage Lehrhau“,
Gemeinde Amstetten-Reutti, Stand 12.12.2023

GEMEINDE AMSTETTEN (2022): Flächennutzungsplan der Gemeinde Amstetten-Reutti

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNATSCHG), in der aktuell
gültigen Fassung

GESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG ZUM SCHUTZ DER NATUR UND ZUR
PFLEGE DER LANDSCHAFT (NatSchG BW), in der aktuell gültigen Fassung

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG, Daten- und Kartendienst

LANDESAMTR FÜR GEOLIGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB), LGRB-Kartenviewer,

REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-ILLER (1987): Regionalplan der Region
Donau-Iller

ÖKOKONTO-VERORDNUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (ÖKVO) Stand 2010



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

49

F ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

- Wird als eigenständiges Dokument nach Satzungsbeschluss ergänzt -